



**Die Bürgermeisterin
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2254/2022

Schwaz, den 01.04.2022

Betreff: Stadtgebiet – Untergrunderkundungen Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal/Abschnitt Schwaz – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Emmerich Schiessling – 0664/6198236
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Stadtgebiet durch die Firma Felbermayr Bau GmbH & CoKG, Thannrain 44b, 6422 Stams, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 04.04.2022 bis 28.05.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an, wobei für die die exakten verkehrsregelnden Maßnahmen entlang der Bundesstraße eine Verkehrsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft zu erwirken ist:

- 1. Rammsondierung MUI-RS-411 – Grundstück Abfalter:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden..
- 2. Rammsondierung MUI-RS-413 – Autohaus Schick:**
Diese Rammsondierung ist außerhalb des Straßenbereiches situiert. Es sind keine verkehrstechnischen Beschränkungen erforderlich.
- 3. Kernbohrung MUI-KB-407 – Parkplatz Autohaus Schick:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
- 4. Kernbohrung MUI-KB-410 – Bushaltestelle Schwimmbad:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.

5. **Rammsondierung MUI-RS-417 – Fa. Klumaier:**
Diese Rammsondierung ist außerhalb des Straßenbereiches situiert. Es sind keine verkehrstechnischen Beschränkungen erforderlich.
6. **Rammsondierung MUI-RS-418 – ENI-Tankstelle:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
7. **Rammsondierung MUI-RS-419 – Stoixner-Feld:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
8. **Kernbohrung MUI-KB-416 – Wohnhaus Stoixner:**
Für die Durchführung der Kernbohrung im Bereich der Dr.-Körner-Straße wird es erforderlich, diese für den gesamten Verkehr zu sperren. Im Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Dr.-Körner-Straße bei der Spitalskirche ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Verkehrszeichens „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und dem Zusatz „Durchfahrt gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen. Der Straßenabschnitt der Dr.-Körner-Straße zwischen den Häusern Dr.-Körner-Straße 8 und 13a ist für die Durchführung der Kernbohrung gesamt-haft zu sperren. Am Beginn und am Ende sind entsprechende Scherengitter aufzu-stellen. Das Befahren für Radfahrer solle jederzeit möglich sein.
9. **Kernbohrung MUI-KB-417 – Margreitner Platz:**
Für die Durchführung der Kernbohrung im Bereich des Margreitner Platzes ist es erforderlich, den Parkstreifen von der Containerinsel nordwärts bis zur Kreuzung durch die Aufstellung von Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem entsprechenden Zusatz des Geltungszeitraumes von parkenden Autos freizuhal-ten.
10. **Rammsondierung MUI-RS-420 – Parkplatz Spitalskirche:**
Für die Durchführung der Rammsondierung ist der Parkstreifen für die Durchführung der Arbeiten von parkenden Autos freizuhalten. Der Parkstreifen ist durch die Aufstel-lung der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem entspre- chenden Zusatz des Geltungszeitraumes von parkenden Autos freizuhalten.
11. **Kernbohrung MUI-KB-419 – Bushaltestelle Steinbrücke:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.

12. **Kernbohrung MUI-KB-420 – Archengasse 9:**
Für die Durchführung der Kernbohrung ist der entsprechend benötigte Straßenbereich durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem entsprechenden Zusatz des Geltungszeitraumes für die Durchführung der Arbeiten von parkenden Autos freizuhalten.
13. **Rammsondierung MUI-RS-422 – Barbara-Brücke:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
14. **Kernbohrung MUI-RB-426 – Archengasse Schlechter:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
15. **Rammsondierung MUI-RS-423 – Archengasse Schlechter:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
16. **Rammsondierung MUI-RS-424 – TVB:**
Diese Rammsondierung ist außerhalb des Straßenbereiches situiert. Es sind keine verkehrstechnischen Beschränkungen erforderlich.
17. **Kernbohrung MUI-KB-428 – TVB:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
18. **Rammsondierung MUI-RS-425 – Archengasse Schneeabladerampe:**
Für die Durchführung der Rammsondierung ist es erforderlich, die Archengasse einzuengen. Ein Fahrstreifen bleibt jederzeit aufrecht. Die Verkehrsführung hat gemäß Regelplan LO3 zu erfolgen.
19. **Kernbohrung MUI-KB-430 – Archengasse Schneeabladerampe:**
Für die Durchführung der Kernbohrung ist es erforderlich, die Archengasse einzuengen. Ein Fahrstreifen bleibt jederzeit aufrecht. Die Verkehrsführung hat gemäß Regelplan LO3 zu erfolgen.

20. **Rammsondierung MUI-RS-426 – Rotes Kreuz Innpromenade:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
21. **Rammsondierung MUI-RS-429 – Radweg Archengasse:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
22. **Rammsondierung MUI-RS-430 – Bundesstraße/Hofer:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
23. **Kernbohrung MUI-KB-435 – Bundesstraße/Hofer:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
24. **Kernbohrung MUI-KB-443 – Bundesstraße/Pumpstation:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
25. **Rammsondierung MUI-RS-528 – Dr.-Karl-Psenner-Straße/Wengerhof:**
Diese Rammsondierung ist außerhalb des Straßenbereiches situiert. Es sind keine verkehrstechnischen Beschränkungen erforderlich.
26. **Rammsondierung MUI-RS-437 – Bundesstraße/Innotec:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.

27. **Kernbohrung MUI-KB-445 – Einfang:**
Bei der Begehung zeigte sich, dass beim gewählten Standort eine Vielzahl von unterirdischen Einbauten vorhanden sind und deswegen der Standort evaluiert wird. Für die Durchführung der Kernbohrung wird es erforderlich, den Fahrbahnquerschnitt des Einfanges auf eine Fahrspur zu verringern. Die Verkehrsabsicherung hat gemäß Regelplan LO3 zu erfolgen.
28. **Rammsondierung MUI-RS-530 – Bergwerkstraße/Parkplatz Schaubergwerk:**
Diese Rammsondierung ist außerhalb des Straßenbereiches situiert. Es sind keine verkehrstechnischen Beschränkungen erforderlich.
29. **Rammsondierung MUI-RS-435 – Pocherweg:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
30. **Rammsondierung MUI-RS-438 – Unterer Feldweg/Adler-Werk:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
31. **Rammsondierung MUI-RS-440 – Stadtwerkeareal:**
Diese Rammsondierung ist außerhalb des Straßenbereiches situiert. Es sind keine verkehrstechnischen Beschränkungen erforderlich.
32. **Kernbohrung MUI-KB-447 – Pocherweg/Keilerstall:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
33. **Rammsondierung MUI-RS-443 – Bundesstraße/Oberhofer:**
Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.
34. **Kernbohrung MUI-KB-448 – Bundesstraße/Neuhauser:**
Für die Kernbohrung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.

35. **Rammsondierung MUI-RS-447 – Bundesstraße/Neuhauser:**

Für die Rammsondierung ist die kurzzeitige Abstellung eines Fahrzeuges neben der Fahrbahn erforderlich. Das Fahrzeug hat entsprechend den Regelplänen gemäß RVS 05.05.44 – A1 Arbeitsfahrt, LF1 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, LF2 Arbeiten mit geringer Einengung eines Fahrstreifens, KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, LO1 Arbeiten ohne Einengung im Ortsgebiet, LO2 Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens im Ortsgebiet abgesichert zu werden.

36. Für die exakten verkehrsregelnden Maßnahmen entlang der Bundesstraße ist eine Verkehrsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Felbermayr Bau GmbH & CoKG, Thannrain 44b, 6422 Stams
 Polizeiinspektion Schwaz
 Stadtpolizei Schwaz
 Bezirkshauptmannschaft Schwaz